
VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Anträge der Redaktionskommission vom 15. September 2014

Art. 8h Abs. 1: Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

Art. 11bis Abs. 1: Der Anspruch auf Prämienverbilligung setzt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt bis am 31. März des Jahres voraus, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, ~~voraus~~.